



Das Gesetzgebungsverfahren zur TKG-Novelle 2011 ist zwar europarechtlich initiiert (Richtlinien „Better Regulation“ und „Rechte der Bürger“). Allerdings will der deutsche Gesetzgeber (vgl. 1. Lesung im Deutschen Bundestag am 12.05.2011) im Novellierungsverfahren auch überprüfen, ob die **gesetzlichen Grundlagen für einen schnelleren Breitbandausbau zu verbessern** sind.

BUGLAS e.V. als Interessensverband der in neue Glasfaser-Anschlussnetze investierenden Unternehmen (überwiegend mit lokalem und regionalem Gesellschafter-Hintergrund) **begrüßt** außerordentlich diese Überlegungen um Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen. Der Breitbandausbau insbesondere in höchstleistungsfähige Glasfasernetze bis zum Teilnehmer wird die technische Grundlage für künftige Dienste und Anwendungen, Wertschöpfung und Wachstum bilden. Es muss heute investiert werden, damit auch morgen und übermorgen die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands den Nutzen aus diesen Investitionen ziehen können. Der **Ausbau von „Next Generation (Access) Networks“** wird in einer zunehmend vernetzten Welt nicht nur den Entwicklungsstand eines Landes widerspiegeln, sondern auch mithelfen, das Ausmaß physischer Verkehrsbelastungen sowie heutigen Ressourceneinsatz (z.B. knappes Kupfer) zu verringern. Glasfasernetze bringen dabei den Vorteil mit sich, vor elektromagnetischen Einflüssen geschützt zu sein (z.B. Störfestigkeit) und - anders als Funkanwendungen - selbst keine elektromagnetischen Felder zu emittieren.

Aus Sicht von BUGLAS sind innovations- und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen zur **Stützung der Marktkräfte** die beste Garantie dafür, dass die Ziele eines schnellen Breitbandausbaus erreicht werden. Staatlichen Dirigismus in der Weise, dass außerhalb von Wirtschaftlichkeitserwägungen der Aufbau von Breitbandnetzen durch Universaldienstverpflichtungen erzwungen werden soll, lehnen wir ab. Der Universaldienst ist nach Auffassung von BUGLAS das vollkommen falsche Instrument, die berechtigten und unterstützenswerten Ziele des Breitbandausbaus mit höchstleistungsfähigen Netzen, insbesondere Glasfaseranschlussnetzen, zu befördern. Universaldienst in diesem Sinne wäre nicht nur „gegen den Markt“, sondern würde auch gegen Europarecht (Universaldienstrichtlinie) und Art. 87f GG verstoßen, da die verfassungsrechtliche Privatisierungsverpflichtung in empfindlichem Umfang ausgehöhlt würde. Staatliche Eingriffe für den Fall des Marktversagens müssen den Nachweis dafür erbringen, dass „der Markt“ überhaupt zunächst geöffnet und dessen Funktionieren gefördert wurde. Ohne diese Bemühungen für marktwirtschaftliche Lösungen darf ein Marktversagens nicht „antizipiert“ werden.



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Zum Regierungsentwurf der TKG-Novelle hat BUGLAS eine ausführliche **Detailkommentierung** erarbeitet und hierfür auch **Vorschläge zu Änderungen des Entwurfs** vorgelegt:

(http://www.buglas.de/fileadmin/arbeitskreis/news/Stellungnahmen/12.04.2011_Stellungnahme_BUGLAS_RegierungsentwurfTKG-Entwurf.pdf).

BUGLAS bittet, diese aus den Erfahrungen im Umgang mit dem bisherigen Rechtsrahmen begründeten Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Die Vorschläge sind auch in Kenntnis der Beschlüsse des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung unverändert aktuell. Gerne ist BUGLAS und deren Mitgliedsunternehmen bereit, den Anlass und weitere Details der Änderungsvorschläge zu begründen. Vorliegende Ausführungen konzentrieren sich auf 3 Bereiche des Regierungsentwurfs und bisherigen Gesetzgebungsverfahrens, die aus Sicht von BUGLAS notwendig korrigiert werden sollten:

I. „Bessere Regulierung“ benötigt keine „Regulierungskonzepte (§ 15a)“

Die grundsätzlichen Ziele, Regulierung zu vereinheitlichen und mehr Transparenz zu schaffen sind auch aus Sicht des BUGLAS zu begrüßen. Der Entwurfsgeber hat mit dem § 15a TKG-E eine Regelung vorgestellt, die aus Sicht von BUGLAS nicht nur **höchst überflüssig ist, sondern darüber hinaus für die Investitionsbereitschaft schädlich sein kann und die Ziele verfehlt**. BUGLAS fordert eine ersatzlose Streichung des § 15a.

Mit dem § 15a TKG-E wird eine Sonderform einer „Regulierungsermächtigung“ vorgestellt, welche die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen soll, außerhalb ihres ansonsten bestehenden Kompetenzgefüges zur Regulierung marktmächtiger Unternehmen „Verwaltungsvorschriften“ zu erlassen. Diese „Verwaltungsvorschriften“ betreffen somit auch Marktteilnehmer, die keine beträchtliche Marktmacht besitzen. Begründet wird die Regelung des § 15a TKG-E durch die Notwendigkeit der Verfolgung einheitlicher Regulierungskonzepte, Kohärenz, Transparenz.

Die begrüßenswerten Ziele bezüglich einheitlicher Regulierungskonzepte, Kohärenz und Transparenz sind selbstverständlich nicht Grundlage der Bedenken von BUGLAS gegen den § 15a TKG-E. Die Verfolgung dieser Ziele müsste bereits durch das **Instrumentarium des geltenden TKG sowie durch entsprechendes konsistentes Behördenhandeln** gewährleistet werden können. Das deutsche TKG hat in der Novelle 2004 ein Konsistenzgebot für Entgeltregulierungsmaßnahmen in § 27 Abs. 2 TKG vorgesehen und die Vorhersehbarkeit der Regulierung durch einen kontinuierlich zu veröffentlichenden Vorhabensplan (§ 122 Abs. 2 TKG) sowie durch die fortlaufende Veröffentlichung von Verwaltungsgrundsätzen (§ 122 Abs. 3 TKG) gefordert. Zudem muss die Bundesnetzagentur im Rahmen ih-



rer Tätigkeitsberichte nach § 121 TKG Rechenschaft sowie einen Ausblick auf erwartete künftige Entwicklungen geben.

Weshalb die bisherigen Rechtsgrundlagen nicht ausreichend und § 15a TKG aus Sicht des Entwurfsgebers notwendig erscheinen, erschließt sich erst aus der Detailanalyse der Regelungen des Absatzes 2 sowie der Begründung des Regierungsentwurfs. Insbesondere sollen bezüglich der Netze der nächsten Generation den nicht-regulierten Marktteilnehmern durch Regulierungskonzepte mitgeteilt werden, wie sich die Bundesnetzagentur das Wirken und Zusammenwirken der Marktakteure vorstellt. Man mag dieses Verwaltungshandeln auch als „Drohen mit Regulierung“ im Falle fehlender Disziplinierungswirkung verstehen können. Kritisch hierbei ist, dass der Bundesnetzagentur weitgehende Spielräume zur Veröffentlichung von Vorschriften zugebilligt werden in möglicherweise der Marktregulierungskompetenz überhaupt nicht zugänglichen Bereichen. Laut Begründung des TKG-E könnte die BNetzA auch Quasi-Standardangebote veröffentlichen als „Beispiele von Vereinbarungen“, die „im Idealfall von Unternehmen als Mustervereinbarung verwendet werden können.“ Damit wird nicht nur das **Primat verhandelter Lösungen empfindlich gestört**, da Mustervereinbarungen einschließlich Konditionengestaltung der BNetzA sich zum de facto-Standard etablieren müssten, sondern auch die klare Vorgabe einer Regulierung nur innerhalb abgegrenzter, analysierter und europaweit mit Kommission und GEREK harmonisierter Märkte. Jedenfalls in der Ausprägung des Absatzes 2 und im Zusammenhang mit der Begründung des TKG-E erscheinen diese Regelungen aus Sicht des BUGLAS mit europäischem Recht nicht vereinbar.

II. Glasfaseranschlüsse wo immer möglich: §§ 45a und 77a TKG verbessern; Wegrechte erweitern!

1.

BUGLAS-Mitgliedsunternehmen machen immer wieder die Erfahrung, dass technisch mögliche Glasfaseranschlüsse in Ausbaubereichen durch Rechtsunsicherheiten scheitern. So halten sich etwa Gebäudeeigentümer durch bestehende Exklusiv-Gestattungsverträge mit Kabelnetzbetreibern verpflichtet, Hausanschlüsse mit Glasfaseranbindungen abzulehnen. Kabelnetzbetreiber bemühen sich insbesondere durch die Verwendung von sog. „Multimediaklauseln“ in den Gestattungsverträgen mit Gebäudeeigentümern, ihre eigenen triple play-Angebote langjährig exklusiv zu vermarkten. Von der Rechtsprechung wurden bei entsprechender Begründung der Amortisationsdauern Laufzeiten von Gestattungsverträgen mit vielfach 12 Jahren bis sogar über 20 Jahren gebilligt. Inzwischen hat ein gewisser Wettbewerb um Gestattungsverträge dazu geführt, dass bei Neuvereinbarung kürzere Laufzeiten angeboten werden müssen.

Dennoch sind gerade für den Ausbau von Glasfasernetzen die bestehenden Exklusiv-Gestattungsverträge von Kabelnetzbetreibern ein ernstes Problem: Während die Möglichkeiten vorhandener Kupfer-Telefonleitungen zum Transport von triple



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

play-Angeboten (Stichwort VDSL) zumeist von den Kabelnetzbetreibern hingenommen werden mussten und eine Einflussnahme gegenüber Funkwendungen (Stichworte UMTS, LTE) ohnehin ausscheidet, kann gerade der **Rollout von Glasfasernetzen empfindlich ausgebremst werden**, da physisch neue Infrastrukturen verlegt werden. Sowohl die betriebswirtschaftliche Rationalität, ökologische Gründe, die volkswirtschaftliche Logik und die Erfüllung der Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung sprechen jedoch dafür, in einem potenziellen Glasfaserausbaugebiet möglichst flächendeckend den Rollout durchzuführen. Die Erschließung möglichst aller Gebäude in einem Ausbaugebiet führt zu geringeren Belastungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Inanspruchnahme öffentlicher Wege, einer geringeren Belastung der Grundstückseigentümer durch den koordinierten Gebäudeanschluss in einem bestimmten Ausbaugebiet und führt zu deutlich geringeren Kosten beim Infrastrukturunternehmen im Vergleich zu einem sukzessiven Netzausbau (soweit dieser überhaupt wirtschaftlich wäre).

Den Kabelnetzbetreibern kommt bei ihrer Verteidigungshaltung gegenüber neuen Glasfaserinfrastrukturen zugute, dass Dienste und Anwendungen mit voller Nutzung der überlegeneren Technik von Glasfaseranschlüssen noch in der Entwicklung stehen und diese Dienste und Anwendungen ihrerseits auf eine größere technische Marktpenetration angewiesen sind - mithin ein „Henne-Ei-Problem“.

Die Auflösung dieser strukturellen Problematik wäre eine wichtige Rahmenbedingung zum Ausbau von Glasfasernetzen. Gebäudeeigentümern könnte die Entscheidung FÜR Glasfaseranschlussnetze entscheidend dadurch erleichtert werden, dass der Abschluss eines Nutzungsvertrages („Grundstückseigentümergeklärung“) zur Verlegung neuer (!) Infrastrukturen für den Anschluss an Netze der nächsten Generation unabhängig vom Bestehen aller bisherigen Nutzungsverträge mit oder ohne Exklusivitätsvereinbarung rechtlich erlaubt bleibt. Damit werden Gebäudeeigentümer in einer rechtssicheren Weise in die Lage versetzt, dass Nutzungsvereinbarungen über Bestands-Infrastrukturen keine Sperrwirkung gegenüber Netzen der nächsten Generation ausüben dürfen. Auch Rechte der bisherigen Gestattungsnehmer mit Exklusivitätsvereinbarungen werden nicht oder kaum tangiert, da die Exklusivität in Bezug auf die verwendete Anschluss Technologie bestehen bleibt. Beschränkt wird lediglich das Abwehrrecht gegen die Installation neuer Technologien für Netze der nächsten Generation. Eine entsprechende Regelung im Rahmen des § 45a könnte wie folgt lauten:

§ 45a Abs. 4 (neu - bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5):

„(4) Der Eigentümer kann einen Nutzungsvertrag zum Zwecke des Anschlusses an Netze der nächsten Generation auch dann abschließen, wenn bestehende Nutzungsrechte für andere technische Anschlussarten eine Ausschließlichkeitsbindung enthalten.“



Zur Prüfbite des Bundesrates zu § 45a TKG, die Laufzeit eines Nutzungsvertrages (Grundstückseigentümergeklärung) an der Amortisationsdauer der Investition für eine NGA-geeignete Hausverkabelung ausrichten zu können, erkennt BUGLAS die positive Absicht einer Breitbandförderung. Allerdings ist der - von der Bundesregierung positiv aufgenommene - Vorschlag des Bundesrates ambivalent: Zum einen löst er nicht die vorgenannte Problematik, da bestehende Gestattungsverträge unabhängig von einer ausdrücklichen Regelung in § 45a stets mit Laufzeiten abgeschlossen wurden. Der durch § 45a vorgestellte Standard-Vertragstext wurde von den Kabelnetzbetreibern insoweit als dispositives Recht verstanden, dass die Gestattungsverträge mit Laufzeitvereinbarungen das (exklusive) Nutzungsrecht enthielten. Zudem darf über eine Laufzeit- (und somit Exklusivitäts-)Klausel in § 45a bezüglich der Hausverkabelungen nicht verhindert werden können, dass Grundstücke auch tatsächlich mit Glasfaseranschlüssen angebunden werden. So wäre es ein schlechter Dienst für den Breitbandausbau, wenn z.B. Kabelnetzbetreiber bereits durch die Aufrüstung der Hausverkabelungen verhindern könnten, dass der Anschluss des Gebäudes mit neuen Glasfaserinfrastrukturen erfolgen darf. Die moderne Hausverkabelung würde in diesem Fall zum Abwehrmittel gegen neue Gebäudeanschlüsse werden, was dem Anliegen des Bundesrates klar zuwider laufen würde.

2.

Ein, den Ausbau hochleistungsfähiger Glasfasernetze erheblich begünstigender Vorschlag, besteht in einer **Erweiterung der wegerechtlichen Vorschriften**. Die heute bestehenden gesetzlichen Regelungen enthalten zwar den Grundsatz der kostenfreien Benutzung öffentlicher Wege (§§ 68 ff. TKG) und eine Duldungspflicht privater Grundstückseigentümer gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationslinien unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 76 TKG). Allerdings fehlt eine klare **gesetzliche Regelung für den Anschluss** der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude. Zwar wird im Regelfall der Anschluss von Gebäuden durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag (vgl. § 45a TKG) geregelt werden. Eine ergänzende gesetzliche Regelung, die sich an dem Modell des (verfassungsrechtlich bestätigten) § 76 TKG orientiert, würde aber den Ausbau von NGA-Glasfasernetzen für alle Beteiligten planbarer, zeitsparender und für Investoren erheblich attraktiver machen.

Hintergrund ist die Notwendigkeit, in einem Ausbaugebiet in einem definierten Zeitfenster möglichst alle erschließbaren Gebäude auch mit Glasfaseranschlüssen erschließen zu können. Dieses Vorgehen ist nicht nur zur **Schonung der Anwohnerbelange** (wenigere und kürzere Baumaßnahmen) sondern aus **evident ökonomischen Gründen** vorzuziehen. Ein NGA-Glasfaserausbau rechnet sich weder betriebs- noch volkswirtschaftlich durch den Ausbau von „homes passed“, d.h. Verlegung in die Bürgersteige VOR den Gebäuden, sondern den Anschluss dieser Gebäude („homes connected“) im Zuge einer einmaligen Baumaßnahme. Bedingt durch die Glasfasertechnik kann der Anschluss vielfach in einer Tagesbaustelle mit „minimalinvasiven“ Maßnahmen (sehr kleiner Durchmesser der microducts) durchgeführt werden. Jeder spätere Anschluss von Gebäuden führt zu erheblich höhe-



ren Kosten und Beeinträchtigungen der Bürger. Da sich sowohl die Grundstücksbeeinträchtigung dadurch in angemessenen Grenzen hält und ein weiterer Grundstückseingriff aufgrund der Zukunftsfähigkeit der Glasfaseranschlüsse für die „Next Generation“ für Jahrzehnte nicht mehr erforderlich sein wird, sollte eine gesetzliche Regelung erwogen werden, die die heute zu tätigen Investitionen erheblich voranbringen könnte. Aus Sicht von BUGLAS kann den heutigen Grundstückseigentümern zum Vorteil der „Next Generation“ diese wenig beeinträchtigende Auflage verpflichtend gemacht werden. Zur Klarstellung ist hinzuweisen, dass die gesetzliche Möglichkeit des Anschlusses von Gebäuden selbstverständlich den heutigen Eigentümern nicht zur Benutzung dieser Anschlüsse und der darüber erbrachten Dienste verpflichten würde und insoweit keine wesentliche über ein zumutbares Maß liegende Beeinträchtigung vorläge.

Eine den heutigen § 76 TKG erweiternde Regelung könnte beispielsweise wie folgt lauten (Änderungen zum bisherigen Gesetzestext hervorgehoben):

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an hochleistungsfähige öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit nicht verbieten, als

1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder

2. das Grundstück und die Gebäude durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich oder zumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Absatz 1 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Telekommunikationslinie oder dem Eigentümer des Leitungsnetzes einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch die Errichtung, die Erneuerung oder durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Für eine erweiterte Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation kann darüber hinaus ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden, sofern bisher keine Leitungswege vorhanden waren, die zu Zwecken der Telekommunikation genutzt werden konnten. Wird

das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, hat der Betreiber oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen. § 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

3.

Im Entwurf des § 77a besteht aus unserer Sicht die zentrale Schwierigkeit des ansonsten berechtigten Anliegens einer möglichst sinnvollen und schonenden gemeinsamen Nutzung vorhandener Ressourcen darin, dass der **Begriff der „gemeinsamen Nutzung von Verkabelungen“ zu eng gewählt ist oder jedenfalls Interpretationsschwierigkeiten auslöst.** Eine „Verkabelung“ ist nach der Begriffsdefinition eine „für Signalübertragung genutzte Leitungstechnik in Form von Kupfer- oder Glasfaserleitungen“, vgl. Begriffsdefinition in § 3 Nr. 27. Das TKG stellt dementsprechend den „Verkabelungen“ die sonstigen passiven Infrastrukturen gegenüber wie etwa in § 3 Nr. 26 durch den Begriff der Telekommunikationslinien („unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre“) und auch in § 77a Abs. 3 selbst („zu den Einrichtungen gehören.....“)

Die Beschränkung des § 77a TKG-E auf eine gemeinsame Nutzung von Verkabelungen lässt den berechtigten Ansatz nahezu wirkungslos werden. So ist es für einen geplanten Glasfaseranschluss eines Gebäudes wertlos, z.B. ein vorhandenes Koaxialkabel gemeinsam nutzen zu dürfen. Interessanter wäre es, z.B. Kabelkanalanlagen zum Anschluss von Gebäuden an Glasfasernetze gemeinsam nutzen zu können. Gleiches gilt für Leitungsrohre und andere zur Aufnahme von Glasfasern geeignete Infrastrukturen vor und innerhalb von Gebäuden. Die bisherige vorgesehene Regelung könnte lediglich - begrenzte - Wirkung entfalten, wenn etwa im Falle eines FTTB-Ausbaus es erforderlich ist, die vorhandene Kupferverkabelung nutzen zu können. Allerdings liegt auch im Falle eines FTTB-Ausbaus die praktische Schwierigkeit darin, dass eine Verbindung zwischen neuen Infrastrukturen und Bestand-Infrastrukturen hergestellt werden muss. So muss eine Medienwandlung zwischen Kupfer- und Glasfasernetzen erfolgen und die Inhousesetze über sog. Mini-DSLAM an Glasfasernetze angebunden werden. Falls mit dem Argument, es handele sich hier um eine nicht im TKG vorgesehene erweiterte Nutzung, die Verbindung zwischen neuen und alten Infrastrukturen versagt bliebe, machen die Regelungen des § 77a TKG-E für den NGA-Ausbau wenig Sinn. Wir schlagen daher eine erweiterte Regelung in § 77a vor, die wie folgt lauten könnte:

§ 77a Abs. 1 Satz 2 (neu - bisheriger Satz 2 wird zu Satz 3):

„Zu den Verkabelungen im Sinne des Satzes 1 zählen auch Gebäudezugänge, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen.“



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Nachteilig ist auch bezüglich der Regelung des § 77a TKG-E, dass laut Begründung zu § 77a TKG-E die „kartellrechtlichen Fragen“ der Anwendung des GWB durch das Bundeskartellamt unberührt bleiben sollen. Die Einbeziehung des Bundeskartellamts durch eine „Gelegenheit zu Stellungnahme“ nach § 123 Abs. 1 Satz 2 TKG-E schafft keine frühzeitige Rechts- und Planungssicherheit bei den Betroffenen durch verbindliche Anordnungsentscheidung beider Behörden. Es wäre schädlich, wenn nach einer aufwändigen Prüfung und Entscheidung durch die Bundesnetzagentur das Bundeskartellamt zu anderen Ergebnissen käme. Daher muss auch in Rahmen der Entscheidungen nach § 77a Abs. 1 und 2 TKG-E eine gemeinsam bindende Entscheidung beider (Schwester-)Behörden erfolgen.

TKG und Regulierung ohne „Kampfbegriffe“ schaffen Vertrauen

Investoren in Netze der nächsten Generation erwarten, dass sich Regulierung auf die effektive Öffnung ehemaliger Monopole bezieht und im Wettbewerb neu entstehende Infrastrukturen von Regulierungsmaßnahmen zunächst nicht betroffen sind. Kommunale Unternehmen wie Stadtwerke als mögliche Infrastrukturanbieter von Glasfasernetzen könnten vor dem Hintergrund von Erfahrungen mit Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (z.B. Unbundling, Netzentgeltregulierung) und den nun erkennbaren Tendenzen im Gesetzesentwurf die Sorge tragen, dass auch bei neu entstehenden Telekommunikations-Infrastrukturen eine entsprechende Regulierungsdichte besteht. Es bedarf deshalb der **Überzeugungsarbeit** in die Gestaltbarkeit und Leistbarkeit einer nachhaltigen Investition in Glasfaserinfrastrukturen und der Zusage, dass Regulierung den Ausbau nicht erschwert, sondern fördert.

Intensiv in der derzeitigen Diskussion um die TKG-Novelle verwendete Begriffe über „regionalisierte Regulierung“ und „symmetrische Regulierung“ richten aus Sicht von BUGLAS größeren Vertrauensschaden an. Es entsteht hierbei der Eindruck, dass Investitionen nicht gewünscht und unterstützt werden, sondern Investitionen unmittelbar unter Regulierungsdruck gestellt werden. Gleiches gilt für verschiedene Konnotationen zum Begriff „Open Access“, „Regulierungskonzepte“ und „Universaldienstverpflichtungen“, die ebenfalls erwarten lassen, dass unabhängig von Marktmacht auch neu errichtete Infrastrukturen sich auf Regulierungsmaßnahmen einstellen müssen. Wir halten dies für schädlich und abträglich für den Wunsch nach Auf- und Ausbau höchstleistungsfähiger Netze. Auch die gesetzgebenden Körperschaften sollten aus Sicht von BUGLAS die vorgenannten Begriffe vorsichtig und sparsam verwenden. Es dürfte aus unserer Sicht hilfreich sein, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren **deutlicher würde, dass Investitionen in neue Netze jedenfalls erwünscht sind, Regulierung nicht erweitert werden soll** und sich darauf bezieht, im bisherigen Regulierungsrahmen die Marktöffnung der Telekommunikationsmärkte voranzubringen.



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Für Rückfragen steht die BUGLAS-Geschäftsstelle jederzeit zur Verfügung.

Wolfgang Heer, Geschäftsführer
Astrid Braken, Justiziarin
Simon Schmidt, Referent

0221 / 22 25 608-0
info@buglas.de